

BRANDSCHUTZORDNUNG

Für

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst.

Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten. Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte und sein Stellvertreter zuständig.

Brandschutzbeauftragter (BSB):

Mag. Manfred WEIGERT

Stellvertreter (BSB-Stv.):

In Ausbildung

Evakuierungshelfer:

Mag. Andreas GINDL, Mag. Herbert KOCH, Mag. Leonhard HOFFMANN, Mag. Thomas HOSTEK-PICHLER, Mag. Mario HEINISCH

Die ArbeitnehmerInnen haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängel(n) auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Jede(r) ArbeitnehmerIn hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und dies durch seine (ihre) Unterschrift zu bestätigen (Beiblatt).

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Wien, im Jänner 2011

(Mag. Albert SCHMALZ)

(Mag. Manfred WEIGERT)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

II. Brandschutzeinrichtungen

II.1 Druckknopfmelder

II.2 Automatische Brandmeldeanlage

III. Allgemeines Verhalten im Brandfall

III.1 Alarmieren

III.2 Retten und Flüchten

III.3 Löschen

IV. Brandschutzbeauftragter und Stv., Evakuierungshelfer

V. Personal beim Empfang, in der Telefonzentrale etc. (ständig besetzte Stelle): Verhalten im Brandfall

V.1 Allgemeines

V.2 Rückstellung (Quittierung)

VI. Evakuierungsalarm

VI.1 Allgemeines

VI.2 Bei Evakuierungs- /Räumungsalarm ist folgendes zu beachten

VI.3 Sammelplätze

VII. Anweisungen für besonders eingeteilte Personen (z.B. BSB, Evakuierungshelfer)

VII.1 Brandschutzbeauftragter

VII.2 Evakuierungshelfer

VIII. Brandbekämpfung und Maßnahmen nach dem Brand

Der Inhalt dieser Brandschutzordnung basiert auf den Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz/TRVB 0119 (Betriebsbrandschutz-Organisation), 0120 (Betriebsbrandschutz-Eigenkontrolle) und 130 (Schulen - Teil 1 - Bauliche Maßnahmen) sowie eigenen Ergänzungen.

I. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

- I.1** Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Schulgebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.
- I.2** Bestehende Rauchverbote sind zu beachten.
Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Verwendung von Kerzen etc. kann vom Brandschutzbeauftragten gestattet werden.
Dabei ist auf nicht brennbare Unterlagen und den nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten. Weiters kann eine zeitliche Beschränkung vorgesehen werden, z.B.: jede Art von Kerzen oder offenem Licht sind ständig von Personen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden. Vom Verbot sind nachstehend angeführte Räume ausgenommen:
- I.3** Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern ist verboten, ausgenommen hiervon sind Teeküchen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des BSB, unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nicht brennbare Unterlage, nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen), zulässig.
- I.4** Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten u.a.m.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Freigabeschein) durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.
- I.5** Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Brennbare Stoffe und Dekorationsmaterialien dürfen keinen direkten Kontakt mit Beleuchtungskörpern aufweisen.
- I.6** Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nicht brennbar an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten.
- I.7** Löschgeräte (tragbare Feuerlöscher) dürfen - auch vorübergehend - weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- I.8** Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

- I.9** Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Schulgelände dürfen die Fluchtwege sowie die Zufahrtswege für die Einsatzfahrzeuge nicht behindert werden.
- I.10** Die elektrischen Einrichtungen sind, soweit dies möglich ist, nach Arbeitsschluss auszuschalten.
- I.11** Dekorationsgegenstände müssen aus mindestens schwer brennbarem (B 1), schwach qualmenden (Q 1) und nicht tropfenden (Tr 1) Materialien (gemäß ÖNORM B 3800 und B 3820) bestehen. Ausgenommen hiervon sind Ausschmückungen in geringem Umfang.
- I.12** Veranstaltungen, die über den Rahmen des Unterrichtes hinausgehen, dürfen nur in behördlich genehmigten Räumen abgehalten werden.
- I.13** Flüssiggasgeräte und -leitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Die Anschlüsse sind auf ihre Dichtheit zu überprüfen (Seifenwasserprobe bei jedem Behälterwechsel). Flüssiggasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher aufzustellen (nicht unter Erdniveau). Bei Unterrichtsschluss sind die Behälterventile zu schließen.
Das Lagern von brennbaren festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermengen beachten) oder an unzulässigen Stellen (in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u. ä.) ist verboten.
- I.14** Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder auf andere Art außer Funktion gesetzt werden.

II. Brandschutzeinrichtungen

II.1 Druckknopfmelder:

Im gesamten Schulgebäude sind bei den Aus- und Notausgängen und Zugängen zu den Stiegen Druckknopfmelder installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen Brandalarm auszulösen. Bei Betätigung eines solchen Melders wird in allen Teilen des Schulgebäudes (Sirenen und Parallelanzeigetableaus) Alarm ausgelöst. Jede(r) ArbeitnehmerIn ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.

II.2 Automatische Brandmeldeanlage

Im gesamten Gebäude sind an der Decke automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen

Rauchkonzentration oder bei einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarman der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung) der Brandschutzbeauftragte zu informieren, der dann die nötigen Maßnahmen trifft (z.B. Abschaltung der jeweiligen Bedienungsgruppe, sodass es zu keinen Täuschungsalarman kommt, organisatorische Maßnahmen).

Um die Brandmelder muss ständig allseitig ein Freiraum von mindestens 50 cm gegeben sein.

III. Allgemeines Verhalten im Brandfall

III.1 Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort - ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Lösversuche abzuwarten. aber schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch - der nächste Druckknopfmelder zu betätigen.

III.2 Retten und Flüchten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Menschen in Gefahr sind. Die Menschenrettung geht in jedem Fall vor die Brandbekämpfung.

Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Falls ein Verlassen des Klassenraums bzw. des Schulgebäudes nicht möglich ist:

- im Klassenraum verbleiben,
- Türen schließen, allenfalls Fenster öffnen,
- sich den Einsatzkräften bemerkbar machen.

Sonst gilt:

- Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen.
- Alle Türen sind zu schließen.
- Aufzüge im Brandfall nicht benützen.

Schulgebäude klassenweise unter Aufsicht der Lehrpersonen unter Mitnahme des Klassenbuches in Richtung Sammelplatz verlassen; Vollzähligkeit der Schülerinnen und Schüler auf Sammelplätzen feststellen.

III.3 Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Handfeuerlöscher) die Brandbekämpfung beginnen.

Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit

den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Raumtüren und Fenster hinter sich und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.

IV. Brandschutzbeauftragter und Stv., Evakuierungshelfer

Bei Ansprechen der im Schulgebäude installierten Brandmeldeanlage sollen durch betriebsinterne Maßnahmen vor Eintreffen der Feuerwehr „Erste und Erweiterte Löschmaßnahmen“ gesetzt werden. Zu diesem Zweck wurde eine Anzahl von ArbeitnehmerInnen (BSB und Stv., Evakuierungshelfer) ausgebildet, die in der Handhabung von Löschgeräten und hinsichtlich des nachstehenden Verhaltens im Brandfall unterwiesen sind. Für diese Personen gelten die nachstehenden Hinweis- und Verhaltensmaßregeln.

V. Personal beim Empfang, in der Telefonzentrale etc. (ständig besetzte Stelle): Verhalten im Brandfall

V.1 Allgemeines

Im Brandfall kommen dem Portier/anwesenden Schulwart folgende Aufgaben zu:

- Die Alarmmeldung über Telefon an die Feuerwehr weiterzuleiten
- Bei Alarmmeldung über die Brandmeldeanlage den Brandschutzbeauftragten und den Direktor zu verständigen.

Gib an:

- Wo es brennt (Firmenname und genaue Adresse)
- Was brennt
- Verletzte

V.2 Rückstellung (Quittierung)

Erfolgt nach einer Erkundung des Gefahrenortes eine Rückmeldung „**Kein Brand!**“ - so ist die anstehende Alarmmeldung an der Brandmelderzentrale zu quittieren. Gegebenenfalls sind nach Anweisung des BSB weitere Maßnahmen zu setzen - z.B. Abschalten von Meldergruppen.

Keinesfalls darf ein Alarm, der zur Feuerwehr weitergeleitet wurde, quittiert werden.

VI. Evakuierungsalarm

VI.1 Allgemeines

Über Weisung des Brandschutzbeauftragten oder seines Stellvertreters oder des Direktors, bei deren Abwesenheit durch jede Lehrperson bzw. Schulwart ist

ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Gebäudes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es nötig macht, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

Das Alarmzeichen ist

Dauerton der Sirenen

VI.2 Bei Evakuierungs- /Räumungsalarm ist folgendes zu beachten:

- Unbedingt Ruhe bewahren! Ausrufe wie "Feuer! Es brennt" oder sonstige panikauslösende Ausrufe sind tunlichst zu vermeiden.
- Eventuell anwesende schulfremde Personen sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
- Alle Arbeitnehmerinnen müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben.
- Allenfalls Abschaltung von Maschinen mittels Nottaster durchführen bzw. Absperrschieber bei gefährlichen Medien betätigen.

VI.3 Sammelplätze:

1. **Bei Evakuierung durch den Haupteingang:** Lampaweg und Bereich Passage Curiegasse
2. **Bei Evakuierung durch Notausgang Neuer Zubau:** Fußballplatz
3. **Bei Evakuierung durch Notausgang zum Innenhof:** über Handballplatz zum Fußballplatz
4. **Bei Evakuierung durch Notausgang zum Pavillon:** Bernoullistraße (außerhalb des Zaunes)
5. **Bei Evakuierung durch Turnsaal/Geräteraum:** Über Handballplatz zum Fußballplatz
6. **Bei Evakuierung durch Notausgänge im Bereich Turnsaal/Garderoben:** über Innenhof, Handballplatz zum Fußballplatz

Der Sammelplatz darf nicht ohne Genehmigung der Einsatzleitung bzw. des BSB verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit der ArbeitnehmerInnen und SchülerInnen festzustellen.

Zufahrten, Tore und Türen sind unbedingt freizuhalten, um den Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

VII. Anweisungen für besonders eingeteilte Personen (z.B. BSB, Evakuierungshelfer)

VII.1 Brandschutzbeauftragter

- Einsatzkräfte bei der Hauptzufahrt erwarten und einweisen
- Einfahrten und Eingänge öffnen, Evakuierung überwachen
- Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:
 - Lage des Brandherdes
 - Eventuell vermisste Personen
 - Besondere Gefahren (Druckgasflaschen, Chemikalien)

VII.2 Evakuierungshelfer

Die Evakuierungshelfer unterstützen den BSB bei sämtlichen Tätigkeiten. Insbesondere sind sie zuständig für:

- den reibungslosen Ablauf der Evakuierung
- das Öffnen der Notausgänge und das Auflösen von Stauungen
- Überwachung der Ordnung auf den Sammelplätzen, um einen ungehinderten Zutritt der Hilfskräfte zu gewährleisten. Die Evakuierungshelfer erkunden auch die Vollzähligkeit der Klassen am jeweiligen Sammelplatz und melden den Stand an den BSB.

Einteilung: für das Haupthaus ist der Einsatz von 3 Evakuierungshelfer vorgesehen, für den neuen Zubau 2.

VIII. Brandbekämpfung und Maßnahmen nach dem Brand

Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:

- Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten.
- Gasflammen nicht mit Löschgeräten, sondern durch Sperre der Gaszufuhr löschen.
- leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen.
- für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten.

Maßnahmen nach dem Brand:

- Schulgebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr betreten.
- Vom Brand betroffen gewesene Räume nicht betreten.
- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, den Vorgesetzten und/oder den Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
- Benützte Handfeuerlöcher und sonstige Löscheinrichtungen erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.